



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-3900-036457**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine gesetzliche Änderung gefordert, die sicherstellt, dass beschlagnahmtes Eigentum nach einer gerichtlich festgestellten rechtswidrigen Durchsuchung automatisch zurückgegeben werden muss, sofern es nicht als Beweismittel für eine Straftat benötigt wird.

Zur Begründung des Anliegens wird unter Bezugnahme auf einen Einzelfall im Wesentlichen ausgeführt, die in staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren wiederholt erfolgende Nicht-Rückgabe rechtswidrig beschlagnahmter Gegenstände verletze das verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentumsrecht wie auch das grundrechtlich gewährte Recht auf effektiven Rechtsschutz. Im Unterscheid zu anderen Ländern wie Frankreich, den Niederlanden und Großbritannien existiere in Deutschland kein ausreichender Schutz.

Zur Verbesserung des Rechtsschutzes gegen derartige Maßnahmen wird deshalb die Einführung eines Eilverfahrens begehrt, welches eine unabhängige gerichtliche Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Beschlagnahme innerhalb von 14 Tagen ermöglichen soll. Im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung solle außerdem geprüft werden, ob es sich bei der Nicht-Rückgabe rechtswidrig beschlagnahmter Gegenstände um ein „systematisches Problem“ handle.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu der Argumentation wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 147 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 28 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass Gegenstände, die als Beweismittel im Rahmen der Ermittlungen von Bedeutung sein können und nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden können (§ 94 Absatz 2 der Strafprozessordnung – StPO). Der Beschlagnahme geht häufig eine Durchsuchung voraus, da eine Durchsuchung dem Zweck dienen kann, Beweismittel aufzufinden (vgl. §§ 102 ff. StPO).

Der Ausschuss weist darauf hin, dass es sich bei der Durchsuchung um eine eigenständige rechtliche Maßnahme handelt, die nicht Voraussetzung einer Beschlagnahme ist. Insofern ist für die Frage der Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände, anders als in der Eingabe möglicherweise unterstellt, in erster Linie auf die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme und die diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit beschlagnahmten Gegenständen in der StPO abzustellen.

Die Beschlagnahme wird vollzogen, indem die Sache durch die Ermittlungsbehörden in Gewahrsam genommen wird (§ 111c Absatz 1 StPO). Die Beschlagnahme kann auch dadurch vollzogen werden, dass sie durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird. Stellt sich in einem Strafverfahren heraus, dass ein Beschlagnahmegrund nicht vorliegt oder dass dieser entfallen ist, ist der Gegenstand von Amts wegen herauszugeben.

Gegenstände, die beschlagnahmt wurden und für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt werden, müssen an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben werden (§ 111n Absatz 1 StPO). Hierzu enthält Nummer 75 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren außerdem nähere Anweisungen. Die Herausgabe ist bis zur Anklageerhebung und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft, im Übrigen durch das Gericht anzuordnen (§ 111o StPO). Insofern entspricht die in der Eingabe erhobene Forderung der geltenden Rechtslage. Soweit die Einführung eines Eilverfahrens zur rechtlichen Überprüfung einer Beschlagnahme begehrt wird, hebt der Ausschuss hervor, dass eine unabhängige, gerichtliche Überprüfung bereits nach geltendem Recht möglich ist.



Beschlagnahmen dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden (§ 98 Absatz 1 StPO, § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Erfolgte die Beschlagnahme ohne gerichtliche Anordnung, soll binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung beantragt werden, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des

Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat (§ 98 Absatz 2 StPO). Der Betroffene kann darüber hinaus jederzeit eine gerichtliche Entscheidung beantragen und überprüfen lassen, ob die Beschlagnahme rechtswidrig war (§ 98 Absatz 2 Satz 2 StPO). Gegen die noch andauernde richterliche

Beschlagnahmeanordnung ist darüber hinaus die Beschwerde zulässig (§ 304 StPO). Diese umfassenden Rechtsschutzmöglichkeiten stehen nach Überzeugung des

Ausschusses auch der in der Petition getroffenen Annahme entgegen, dass Strafverfolgungsbehörden systematisch rechtswidrig beschlagnahmte Gegenstände nicht

herausgeben.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem grundsätzlichen Anliegen, welches der Eingabe zugrunde liegt, im Wesentlichen bereits durch die derzeitige Rechtslage entsprochen wird.

Der Ausschuss hält die dargelegte Rechtslage für sachgerecht und unter Berücksichtigung der Anliegen der von Beschlagnahmen betroffenen Personen auch für angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss keinen Anlass zu gesetzlichen Änderungen und zu einer parlamentarischen Untersuchung zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.